

Richtlinie über die Gewährung von kommunalen Förderungen für Maßnahmen der Arbeitsförderung in der Stadt Strasburg (Um)

(Beschluss der Stadtvertretung Strasburg (Um.) vom 15.03.2002)

1. Definition der kommunalen Förderung

Die Förderung von Maßnahmen der Arbeitsförderung ist eine freiwillige Aufgabe der Stadt Strasburg (Um) gemäß Kommunalverfassung M- V § 2 . Mit ihr können Projekte im Interesse der Stadt Strasburg (Um) und/ oder die Unterstützung eines qualitativen Angebots im Kinder- und Jugendsport gefördert werden.

2. Allgemeine Grundsätze

Den Gesamtrahmen der Zuwendungen für Maßnahmen der Arbeitsförderung gibt die Stadtvertretung Strasburg jährlich durch Beschluss der Haushaltssatzung vor. Gefördert werden können Projekte die im Interesse der Stadt Strasburg (Um) durch Maßnahmen der Arbeitsförderung zu erfüllen sind und von Trägern solcher Maßnahmen oder Beschäftigungsgesellschaften durchgeführt werden. Darüber hinaus können Sportvereine, welche über Maßnahmen der Arbeitsförderung ein qualitatives Angebot im Kinder und Jugendsport sichern, gefördert werden. Die Förderung ist eine freiwillige Aufgabe. Ein Rechtsanspruch auf diese Förderung besteht nicht.

3. Antragsverfahren

3.1.

Anträge auf Gewährung eines städtischen Förderzuschusses für Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes sollen mindestens drei Monate vor Beginn der geplanten Maßnahme an die Stadtverwaltung Strasburg eingereicht werden.

Maßnahmen der Arbeitsförderung von ABM- Trägern oder Beschäftigungsgesellschaften die im Interesse der Stadt Strasburg (Um) durchgeführt werden sollen, sind im Rahmen der jährlichen Haushaltberatungen festzulegen.

3.2.

Dem Antrag ist eine ausführliche Projektbeschreibung, insbesondere darüber, welchem Personenkreis diese Förderung dienen soll und ein vollständiger Finanzierungsplan mit Angaben über zu erwartende Einnahmen, Eigenbeteiligungen, Zuwendungen Dritter und eine Erklärung des Antragstellers über die Gewährleistung der Gesamtdeckung der Kosten der geplanten Maßnahme beizufügen.

Für die Entscheidung über die Durchführung der Maßnahmen im Interesse der Stadt Strasburg (Um) sind von den Trägern der Maßnahmen, die Gesamtkosten der jeweiligen Maßnahme, der notwendig aufzubringende Eigenanteil, berechnet nach den einzelnen Förderjahren vorzulegen.

4. Art und Umfang, Höhe der Förderungen

4.1.

Die Zuwendung für Maßnahmen der Arbeitsförderung zur Unterstützung des Kinder- und Jugendsportes erfolgt in Form eines nicht rückzahlbarer Zuschusses in Höhe von max. 180,00 € je Fördermonat.

Die Höhe der Förderung der Maßnahmen im Interesse der Stadt Strasburg (Um) erfolgt in der Höhe der vom Träger der Maßnahme nicht gedeckten Kosten. Das im Haushalt der Stadt Strasburg (Um) im jeweiligen Haushaltjahr zur Verfügung stehende Haushaltsvolumen darf nicht überschritten werden.

5. Bewilligungs- und Auszahlungsverfahren

5.1.

Die Bewilligung erfolgt nach Zustimmung des Hauptausschusses durch den Bürgermeister nach pflichtgemäßem Ermessen. Der Antragsteller erhält einen Bewilligungsbescheid. Dieser Bescheid kann Auflagen und sonstige Nebenbestimmungen enthalten.

5.2.

Die Auszahlung der Mittel erfolgt in Form eines nichtrückzahlbaren monatlichen Zuschusses. Eine quartalsmäßige Zahlung kann vereinbart werden.

6. Verwendungsnachweis

6.1.

Die Verwendung der Fördermittel ist gemäß der im Bewilligungsbescheid angegebenen Frist, spätestens jedoch bis 15. November des laufenden Haushaltsjahres durch Vorlage eines Verwendungsnachweises abzurechnen.

6.2.

Dem Verwendungsnachweis ist eine Bestätigung des Maßnahmeträgers über die ordnungsgemäße Durchführung der Maßnahme beizufügen.

6.3.

Der Zuwendungsempfänger zeichnet für die Richtigkeit der Angaben und die ordnungsgemäße, wirtschaftliche und sparsame Verwendung der Mittel verantwortlich.

6.4.

Dem Bürgermeister oder einem von ihm Beauftragten ist vorbehalten, durch Einsichtnahme in Bücher und Rechnungsunterlagen die zweckgebundene Verwendung der Mittel zu prüfen oder prüfen zu lassen.

Die Fördermittel können ganz oder teilweise zurückgefordert werden, wenn sie für andere als die förderfähigen Zwecke verwendet wurden oder nicht fristgemäß bzw. nicht nachweisbar abgerechnet wurden.

7. Inkrafttreten

Die vorstehende Richtlinie tritt am Tage nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Strasburg, den 15.03.2002

Norbert Raulin
Bürgermeister